

| | | |
|---------|---|-------------------------------|
| VEB WKS | STATUT DES VEB WERKZEUGKOMBINAT SCHMALKALDEN | Nr. 0:1.02. vom 1. 1. 1974 |
| | | Gültig ab 1. 1. 1974 |

Auf der Grundlage der „Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ vom 28. 3. 1973 (GBl. I, S. 129) wird für den VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden nachfolgendes Statut erlassen:

§ 1

Name und Sitz des Kombinates

1. Das Kombinat trägt den Namen **VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden.**
2. Sitz des Kombinates ist: **608 Schmalkalden**
Asbacher Straße 17.

§ 2

Rechtsstellung des Kombinates

1. Das Kombinat ist eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Wirtschaftseinheit. Es arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und nach staatlichen Plänen.
2. Der VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden ist rechtsfähig. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Statut, den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus der „Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ vom 28. 3. 1973 (GBl. I, S. 129).
3. Das Kombinat verfügt über materielle und finanzielle Fonds, arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist für die Eigenerwirtschaftung der Mittel verantwortlich. Es gewährleistet über den Kombinatiplan die Konzentration, Spezialisierung und Kooperation der Produktion im Kombinat.
4. Das Kombinat untersteht dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau.

§ 3

Wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinates

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinates besteht in der Entwicklung, der Herstellung und dem Verkauf von

- maschinengebundenen Werkzeugen
- Handwerkzeugen
- Hartmetall
- Sondermaschinen

§ 4

Besondere Funktionen und Befugnisse des Kombinates

1. Das Kombinat ist für die ihm auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Bilanzfunktionen verantwortlich.
2. Das Kombinat als Preiskoordinierungsorgan des Industriezweiges hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Preisbildung und -einstufung für die Erzeugnisse und Leistungen, für die das Kombinat nach der Nomenklatur verantwortlich ist.
3. Die Außenwirtschaftstätigkeit des Kombinates wird durch
 - WMW Export-Import, Volkseigener Außenhandelsbetrieb der DDR, Berlin,
 - „Union“ Außenhandelsgesellschaft mbH für Metallwaren und Sportartikel, Berlin,
 - Exportkontor Handwerkzeuge, Steinbach-Hallenberg
 wahrgenommen.
4. Das Kombinat nimmt in eigener Verantwortung die Aufgaben auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen internationalen Zusammenarbeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
5. Das Kombinat hat die Befugnis zur zentralen Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Werkzeugindustrie.

§ 5

Kombinatsbetriebe

1. Dem Kombinat gehören folgende Betriebe an:
 - VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - Stammbetrieb
 - VEB Werkzeugfabrik Altenburg
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Niles Pressluftwerkzeuge Berlin
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Metallverarbeitung Brotterode
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Vereinigte Werkzeugfabriken Geringswalde
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Hartmetallwerk Immelborn
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Werkzeugfabrik Königsee
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden

- VEB Werkzeugfabrik Radebeul
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Feilenfabrik Sangerhausen
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Präzisionswerkzeugfabrik Schmölln
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Rationalisierungsbetrieb Schmölln
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Elektrowerkzeuge Sebnitz
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB August-Bebel-Werk Zella-Mehlis
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Spezial-Werkzeugfabrik Zella-Mehlis
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Schraubwerkzeuge Schmalkalden
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Hartmetallwerkzeuge Schmalkalden
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Stahlwaren Schmalkalden
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Hartmetallwerkzeuge Näherstille
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Präzisionshartmetallwerkzeuge Näherstille
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Werkzeuge und Sicherheitsbeschlüge Asbach
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Fräswerkzeuge Asbach
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Technische Messer Berlin
im VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden
 - Ingenieurbüro Gera -
2. Die Kombinatbetriebe sind ökonomisch selbständige und rechtsfähige Wirtschaftseinheiten des Kombinates, die auf der Grundlage des Kombinatplanes und der vorgegebenen langfristigen Normative im Rahmen der ihnen übertragenen Fonds unter Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und eigenen Plänen arbeiten.
 3. Sie sind für die Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses und die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Entwicklung des Kombinates verantwortlich. Inhalt und Umfang ihrer Pflichten und Rechte ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Statut, aus den Ordnungen des Kombinates sowie aus Weisungen des Generaldirektors.
 4. Die Betriebe führen im Geschäftsverkehr ihren Betriebsnamen unter Hinzufügung des Namens des Kombinates. Das Ingenieurbüro Gera führt den unter Abs. 1 festgelegten Namen.
 5. Die Betriebsteile sind unselbständige Wirtschaftseinheiten der Kombinatbetriebe.
 6. Dem Kombinat zugeordnet ist das „Exportkontor Handwerkzeuge“, Steinbach-Hallenberg. Das Kombinat ist wirtschaftsleitendes Organ des „Exportkontors Handwerkzeuge“.

§ 6

Leitung des Kombinates

1. Das Kombinat wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und der umfassenden Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Im Fall seiner Verhinderung nimmt der von ihm bestimmte Stellvertreter die Leitungsaufgaben des Generaldirektors wahr.
2. Der Generaldirektor organisiert unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation und anderen gesellschaftlichen Organisationen die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses.
3. Der Generaldirektor des Kombinates hat ständig mit der Gewerkschaft, der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse, zusammenzuarbeiten. Er hat vor den gewerkschaftlichen Leitungen über den Stand der Plandiskussion, die Erfüllung der Pläne und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu berichten. Der Generaldirektor hat die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von der Gewerkschaft organisierten sozialistischen Wettbewerbes sowie die konkrete Abrechnung der erreichten Ergebnisse zu schaffen.
4. Der Generaldirektor hat die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von der Gewerkschaft organisierten sozialistischen Wettbewerbes sowie die konkrete Abrechnung der erreichten Ergebnisse zu schaffen.
4. Der Generaldirektor ist für die Erfüllung der staatlichen Pläne und für die Wirtschaftstätigkeit des Kombinates verantwortlich. Er ist dem Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau rechenschaftspflichtig.
5. Zur Leitung des Kombinates werden folgende Direktionsbereiche gebildet:
 - Technik
 - Ökonomie

- Produktion
- Außenwirtschaft und Binnenhandel
- Hauptbuchhalter
- Kader und Bildung
- Organisation und Datenverarbeitung

6. Die Leitung von Bereichen des Kombinates erfolgt durch Fachdirektoren bzw. durch den Hauptbuchhalter. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Bereiche verantwortlich, unterstehen dem Generaldirektor und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Der Generaldirektor wird durch den Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau berufen und abberufen. Die Stellvertreter des Generaldirektors und die Fachdirektoren werden durch den Generaldirektor berufen und abberufen.
Der Hauptbuchhalter des Kombinates wird durch den Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau berufen und abberufen.
8. Die Fachdirektoren und der Hauptbuchhalter des Kombinates sind berechtigt und verpflichtet, die im jeweiligen Bereich der Kombinatbetriebe tätigen leitenden Mitarbeiter anzuleiten und zu kontrollieren.
9. Der Generaldirektor hat die kollektive Beratung der Grundfragen der Entwicklung des Kombinates mit den Direktoren der Kombinatbetriebe zu sichern. Das gilt vor allem für Fragen der langfristigen Planung, der Außenwirtschaftsbeziehungen, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und Vertiefung der Arbeitsteilung, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten.

§ 7

Leitung der Betriebe des Kombinates

1. Die Kombinatbetriebe werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 von Betriebsdirektoren geleitet. Der Stammbetrieb des Kombinates wird vom Generaldirektor geleitet.
2. Die Betriebsdirektoren und die leitenden Mitarbeiter der Kombinatbetriebe organisieren unter Führung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderen gesellschaftlichen Organisationen die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses.
3. Die Betriebsdirektoren sind für die Erfüllung der Aufgaben und für die Wirtschaftstätigkeit der von ihnen geleiteten Kombinatbetriebe eigenverantwortlich. Sie unterstehen dem Generaldirektor und sind ihm rechenschaftspflichtig.
4. Die Kombinatbetriebe bilden ihre Bereiche in Anlehnung an die Bereiche des Kombinates.
5. Die Betriebsdirektoren der Kombinatbetriebe werden durch den Generaldirektor des Kombinates berufen und abberufen.
Die Fachdirektoren der Kombinatbetriebe werden mit Zustimmung des Generaldirektors durch den Betriebsdirektor berufen und abberufen.
6. Den Betriebsdirektoren unterstehen die Fachdirektoren, die Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile der Kombinatbetriebe.
Die Bereiche des Stammbetriebes des Kombinates werden durch die Fachdirektoren und den Hauptbuchhalter des Kombinates geleitet.

§ 8

Leitungsaufbau

Einzelheiten des Leitungsaufbaues und der Organisationsstruktur werden für das Kombinat durch Strukturplan, für die Kombinatbetriebe durch Rahmenstrukturplan geregelt. Abweichungen vom Rahmenstrukturplan bedürfen der Zustimmung des Generaldirektors.

§ 9

Planungsprozeß im Kombinat

1. Das Kombinat als selbständig planende, bilanzierende und abrechnende Einheit erarbeitet unter Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien einen einheitlichen, den gesamten Reproduktionsprozeß umfassenden Kombinatplan.
2. Die Betriebe sind im Rahmen der vom Kombinat vorgegebenen Zielstellung bzw. Kennziffern und des Kombinatplanes selbständig planende und abrechnende Einheiten. Sie erarbeiten unter Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien einen eigenen, den gesamten Reproduktionsprozeß des Betriebes umfassenden, bis auf die kleinste abrechenbare Einheit aufgeschlüsselten Plan.

Die Betriebe arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit den örtlichen Organen zusammen. Die Pläne der Betriebe sind vor dem Generaldirektor zu verteidigen und werden von ihm bestätigt.
3. Die Betriebsteile sind keine selbständig planenden und abrechnenden Einheiten. Sie erhalten ihre Planvorgaben als materielle und finanzielle Kennziffern vom Betrieb. Sie wirken an der Ausarbeitung der Pläne mit.
4. Für die Anwendung der Prinzipien der Planung, die Formen und Methoden der Planausarbeitung, -koordination und -abstimmung, das System der Verteidigung und Bestätigung der Teilpläne und der Abrechnung und Kontrolle sowie der Rechenschaftslegung über die Erfüllung der Pläne gelten die vom Generaldirektor zu erlassenden Ordnungen.

5. Die Werktätigen sind in allen Phasen und Stufen des Planungsprozesses in die Planausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Pläne einzubeziehen. Dabei sind die Betriebsdirektoren verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs zu gewährleisten.

§ 10

Fondsbildung und -verwendung

1. Das Kombinat bildet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der ihm übergebenen Normative Fonds und trägt die Verantwortung für deren volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz.
2. Die Bildung und Verwendung der Fonds richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Generaldirektor kann im Rahmen der Rechtsvorschriften bei der Plandurchführung Mittel aus den Fonds des Kombinates zeitweilig zweckgebunden zur Finanzierung von planmäßigen Maßnahmen der Betriebe einsetzen, wenn deren dafür geplanter Gewinn nicht erwirtschaftet wurde. Er kann darüber hinaus Maßnahmen finanzieren, die der Überwindung von Effektivitätsrückständen dienen. Er entscheidet auch über die Rückzahlung.
3. Der Generaldirektor ist berechtigt, entsprechend dem Plan des Kombinates, Mittel aus betrieblichen Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften zu konzentrieren und Maßnahmen durchzuführen, die der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und der Konzentration im Kombinat sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen. Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe können nur in Übereinstimmung mit den Betriebsdirektoren und den Betriebsgewerkschaftsleitungen konzentriert und zur gemeinsamen Nutzung eingesetzt werden.
4. Die Kombinatbetriebe sind für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und die Bildung ihrer Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den ihnen vorgegebenen Normativen sowie für die Abführungen an die Kombinatleitung zur Bildung der zentralisierten Fonds verantwortlich. Über die betrieblichen Fonds verfügt der Betriebsdirektor eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des bestätigten Planes des Kombinatbetriebes.
5. Werden Mittel aus den Fonds der Kombinatbetriebe nicht in Anspruch genommen, kann der Generaldirektor diese Mittel im Kombinat konzentrieren. Sie sind zur Finanzierung geplanter Maßnahmen zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses des Kombinates einzusetzen.
6. Die Zuführung zu den Fonds der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und vorgegebenen Normativen unter Berücksichtigung der Leistungen der Werktätigen im Kombinatbetrieb.
7. Entstehen infolge Entscheidungen des Generaldirektors gem. § 9 Abs. 6 trotz erhöhter Anstrengungen der Werktätigen zur Nutzung aller Produktionsmöglichkeiten Auswirkungen auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, hat der Generaldirektor zu sichern, daß das materielle Interesse des Betriebskollektivs nicht beeinträchtigt wird. Die Art und Weise des Ausgleiches unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen seiner Entscheidung.

§ 11

Geschäftsbeziehungen der Betriebe des Kombinates

1. Die Kombinatbetriebe sind berechtigt und verpflichtet, die zur Durchführung ihres Reproduktionsprozesses notwendigen Kooperationsbeziehungen zu Partnern außerhalb des Kombinates grundsätzlich eigenverantwortlich zu gestalten.
2. Die Geschäftsbeziehungen des Kombinates und seiner Betriebe mit der Bank bestimmen sich nach den zwischen dem Kombinat und der Industriebankfiliale Werkzeuge getroffenen Vereinbarungen.
3. Zweigspezifische Festlegungen werden durch den Generaldirektor in Ordnungen getroffen.

§ 12

Kombinatsinterne Kooperationsbeziehungen

1. Die Organisation und Ausgestaltung der kombinatsinternen Kooperationsbeziehungen erfolgt durch Verträge, die zwischen den Kombinatbetrieben unter Anwendung der Grundsätze des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen abzuschließen sind. Die Kombinatbetriebe sind verpflichtet, die Verträge als Mittel zur Vorbereitung und Koordinierung ihrer Pläne umfassend anzuwenden. Der Generaldirektor kann den Abschluß von Verträgen in jeder Phase der Planvorbereitung und -durchführung anweisen.
2. Zwischen den Betriebsteilen eines Kombinatbetriebes werden keine Verträge abgeschlossen. Ihre Beziehungen zueinander werden durch detaillierte Planvorgaben, Weisungen und andere Leitungsmethoden geregelt.
3. Über Streitigkeiten der Kombinatbetriebe beim Abschluß, bei der Änderung oder Aufhebung von Verträgen und bei deren Verletzung durch Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung entscheidet der Generaldirektor.
4. Der Generaldirektor trifft in einer Ordnung konkrete Festlegungen über die Gestaltung kombinatsinterner Kooperationsbeziehungen.

§ 13

Erzeugnisgruppenarbeit

1. Das Kombinat und die Kombinatbetriebe nehmen an der Erzeugnisgruppenarbeit aktiv teil. Sie sichern durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Wirtschaftseinheiten verschiedener Unterstellungsverhältnisse eine bedarfsgerechte Produktion und die Erhöhung der Effektivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

2. Das Kombinat und die Kombinatbetriebe nehmen auf der Grundlage staatlicher Weisungen Leitungsaufgaben der Erzeugnisgruppenarbeit wahr.
3. Die Erzeugnisgruppenarbeit des Kombinates wird durch eine gesonderte Ordnung geregelt.

§ 14

Vertretung des Kombinates im Rechtsverkehr

1. Das Kombinat wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter vertreten.
2. Die Fachdirektoren des Kombinates sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches das Kombinat im Rechtsverkehr zu vertreten.
3. Die Betriebe des Kombinates werden im Rechtsverkehr durch den Betriebsdirektor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.
4. Andere Mitarbeiter des Kombinates vertreten das Kombinat bzw. die Kombinatbetriebe im Rechtsverkehr aufgrund besonderer schriftlicher Vollmachten.
Die Betriebsdirektoren sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zur Erteilung von Vollmachten berechtigt.
5. Die Bevollmächtigung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kombinates sind, zur Vertretung im Rechtsverkehr kann nur durch den Generaldirektor erfolgen.

§ 15

Arbeitsrechtliche Pflichten und Befugnisse der Betriebsdirektoren und Leiter der Betriebsteile

1. Die Betriebsdirektoren der Kombinatbetriebe sind Betriebsleiter im Sinne der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit.
Sie sind für die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im Kombinatbetrieb verantwortlich.
2. Die Betriebsdirektoren schließen die Betriebskollektivverträge mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Kombinatbetriebe ab.
3. Die Leiter von Betriebsteilen nehmen im Auftrag der Betriebsdirektoren die Rechte und Pflichten eines Betriebsleiters im Sinne der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes für ihren Verantwortungsbereich wahr.

§ 16

Haftung des Kombinates

Das Kombinat haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften.
Es haftet auch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kombinatbetriebe, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

§ 17

Erlaß besonderer Ordnungen

Der Generaldirektor erläßt zur Leitung und Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat besondere Ordnungen in Form von Kombinatordnungen, Kombinatrichtlinien und Organisationsanweisungen.

§ 18

Schlußbestimmungen

1. Das Statut tritt am 1. 1. 1974 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Statut vom 1. 11. 1969 außer Kraft.
2. Veränderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau.

Deskriptoren: Statut, Kombinatleitung, Leitungsaufbau, Fondsbildung, Kooperation

Schmalkalden, den 1. 1. 1974

Kerst
Generaldirektor